



STELLUNGNAHME zur Anfrage FDP-Gemeinderatsfraktion	Vorlage Nr.: Verantwortlich:	2018/0502 Dez. 3
Breitbandförderprogramm für Karlsruher Schulen		

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Gemeinderat	18.09.2018	45	x	

1. Ist der Verwaltung das Breitbandförderprogramm des Bundes bekannt und wie hat die Verwaltung vom Bestehen des Programms erfahren?

Ja, das Breitbandförderprogramm ist der Stadtverwaltung bekannt. Sie hat am 17. Juli 2017 per E-Mail vom Deutschen Städtetag davon erfahren.

2. Sind der Verwaltung andere Programme zur Förderung des Breitbandanschlusses von Schulen bekannt und wurde aus diesen bereits Mittel beantragt?

Nein, weitere Förderprogramme zum Breitbandausbau von Schulen sind der Stadtverwaltung zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt.

3. Wie viele und welche Schulen in Karlsruhe unterschreiten nach Kenntnis der Verwaltung die in den Leitlinien des Breitbandförderprogramms des Bundes definierte Aufgreifschwelle von 30 Mbit/s je Schulklasse und weiteren 30 Mbit/s für die Schulverwaltung und wären somit im Rahmen dieses Programmes förderfähig? Welchem Anteil an der Gesamtzahl aller Schulen in Karlsruhe entspricht dies?

In Karlsruhe erreicht zum jetzigen Zeitpunkt keine Schule die Aufgreifschwelle von 30 Mbit/s pro Schulklasse.

Mit dem geplanten Ausbau von Glasfaserleitungen gemäß dem Konzept "IT-moderne Schule" (Behandlung im Gemeinderat am 20. Februar 2018 und 17. Juli 2018) der Stadtwerke Karlsruhe in Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung werden die Karlsruher Schulen in den nächsten fünf Jahren mit einer ausreichenden Internetanbindung angebunden.

4. Gibt es förderfähige Schulen, für die in der Vergangenheit kein Antrag auf Förderung aus dem Breitbandförderprogramm des Bundes gestellt wurde ? Wenn ja, wie viele und welche und weshalb wurde kein Förderantrag gestellt?

Die Stadt Karlsruhe ist nicht Eigentümerin der Leitungen, sondern Mieterin auf der Grundlage des aktuellen Telekommunikations-Dienstvertrages mit der Stadtwerke Karlsruhe GmbH und ist demnach auch nicht zum Bezug von Fördermitteln des Bundes berechtigt.